Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 6043.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Gumbinnen darauf angetragen hat, zur Einrichtung einer städtischen Gasanstalt ein Anlehen von 60,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 60,000 Thalern Gumbinner Stadtobligationen, welche nach dem anliegenden Schema (A. B. und C.) in 665 Apoints, und zwar:

15 Apoints à 500 Thaler,
400 = = 100 =
250 = = 50 =

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung innerhalb längstens ein und dreißig Jahren, vom Jahre Ein Tausend achthundert sechs und sechszig an zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 13. April 1865.

Schema A.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

(Stadtwappen)

Gumbinner Stadtobligation

über

.... Thaler.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
(Gesetz=Sammlung von 1865. Seite .....)

Wir Magistrat der Stadt Gumbinnen urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieses Schuldscheines der hiesigen Stadt ein Darlehn von .... Thalern, schreibe .... Thalern Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen, indem wir versprechen, dasselbe vom 1. Juli 186.. ab mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und jedem Vorzeiger dieses, unter den folgenden Allerhöchst genehmigten Bedingungen, prompt binnen spätestens ein und dreißig Jahren zurückzuzahlen.

1) Es werden ausgegeben und mit folgenden Nummern von 1. bis 665. versehen:

15 Stück à 500 Thaler,
400 = à 100 =
250 = à 50 =

2) Jeder Obligation werden zehn Zinsscheine für die fünf Jahre 18.. bis 18.. beigegeben, zahlbar postnumerando am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres.

3) Nach Ablauf dieser, sowie jeder folgenden fünf Jahre werden neue Zinsscheine für je fünf Jahre nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung von der Stadt=Hauptkasse an die Vorzeiger des der älteren Zinskupons=Serie beigedruckten Talons ausgereicht. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons=Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Zinsscheine bedürfen nur der Unterschrift des Rendanten, die der Magistratsmitglieder wird auf ihnen durch den Druck hergestellt.

4) Die Verzinsung erfolgt zu fünf Prozent in den gedachten halbjährigen Terminen.

5) Zur Tilgung und Verzinsung dieser 60,000 Thaler wird im Stadthaus=

haushalts-Etat eine Summe von 3900 Thalern jährlich ausgeworfen, durch welche in Gemäßheit des aufgestellten Amortisationsplanes und unter Hinzutritt des etwaigen Ueberschusses, welchen die mittelst dieses Darlehns einzurichtende städtische Gasanstalt über die Betriebskosten und über die zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der für die Gasanstalt aufgenommenen Obligationen erforderlichen Beträge abwerfen möchte, bei steigender Amortisation und abnehmenden Zinszahlungen in spätestens ein und dreißig Jahren die Schuld getilgt werden wird. Nach Maaßgabe des Amortisationsplanes findet jährlich in der ersten Woche des Monats Juli die Ausloosung der Obligationen in öffentlicher Stadtverordneten-Versammlung statt.

6) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres nach dem Nennwerthe auf der Stadtkasse gegen Rückgabe der Obligation nebst Zinsscheinen und des Talons. Sollten die ausgereichten Zinsscheine fehlen, so wird der Betrag der fehlenden zurückbehalten und zur Einlösung derselben verwendet, event. den Gläubigern nachgezahlt.

7) Gleich nach erfolgter Ausloosung werden die ausgeloosten Obligationen im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, in der Preußisch-Littauischen Zeitung und im Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht und die Eigenthümer zur Einlösung aufgefordert. Sofern eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung an dessen Stelle ein entsprechendes anderes treten.

8) Werden die ausgeloosten Obligationen nicht bis zum 2. Januar des nächstfolgenden Jahres zur Einlösung eingereicht, so hört mit diesem Tage die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

9) Auf die Beträge der ausgeloosten Obligationen, die nicht eingelöst werden, haben die Eigenthümer nur insoweit ein Recht, als sie sich noch binnen dreißig Jahren nach eingetretener Fälligkeit melden.

10) Die Nummern dieser Obligationen sind nach der Ausloosung in der ad 7. angegebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

11) Der Stadtgemeinde bleibt das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken.

12) Wenn die Stadtgemeinde es vorziehen sollte, die zu tilgenden Obligationen, statt der Ausloosung, aus freier Hand zu erwerben, so werden die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die unter Nr. 7. bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

13) Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

14) Die getilgten Obligationen werden in Gegenwart des Magistrats unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars vernichtet.

15) Die fälligen Zinsscheine werden von der Stadtkasse an Zahlungsstatt angenommen.

16) Der Betrag der fälligen Zinsscheine wird an jeden Vorzeiger gegen Auslieferung derselben zu den festgesetzten Terminen aus der Stadtkasse gezahlt.

17) Die rückständigen Zinsen verjähren, wenn sie nicht in den nächsten vier Kalenderjahren nach dem Fälligkeitsjahre bei der Stadtkasse abgehoben werden.

18) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinsscheine finden die §§. 1. bis 13. des Gesetzes vom 16. Juni 1819., sowie die erlassenen oder noch zu erlassenden ergänzenden Bestimmungen, jedoch mit folgenden Maaßgaben statt:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige wird dem Magistrat in Gumbinnen gemacht. Diesem werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen seine Verfügungen findet der Rekurs an die Königliche Regierung in Gumbinnen statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte in Gumbinnen;

c) die dort in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die oben unter Nr. 7. angeführten Blätter geschehen;

d) in Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, und anstatt des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte abgewartet werden.

19) Das gesammte Vermögen der Stadtgemeinde Gumbinnen haftet den Gläubigern für diese Schuld.

Gumbinnen, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Stadtkasse.

Hierzu sind zehn Zinsschein. № .... ausgereicht.

Eingetragen in die Kassenkontrole Fol. ....

Schema B.

Schema B.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinsschein № .....

über

.... schreibe .... Thaler Zinsen

der

Gumbinner Stadtobligation № .....

über .... Thaler.

Inhaber dieses empfängt am .. ten .... 18.. die halbjährigen Zinsen der Stadtobligation № ..... mit .... Thalern, schreibe .... Thalern aus der Stadtkasse.

Gumbinnen, den .. ten .... 18..

Der Magistrat.

Stadtkasse.

Die hier genannten Zinsen verjähren mit Ablauf der nächsten vier Kalenderjahre nach dem Fälligkeitsjahre.

Eingetragen Kontrole Fol. .....

Schema C.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Gumbinnen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Gumbinnen Littr. ..... № ..... über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse zu Gumbinnen, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt ist.

Gumbinnen, den.. ten .... 18..

Der Magistrat.

(Nr. 6044.) Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin. Vom 13. März 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Um die Grundstücke im Thurbruche bei Dölzig durch Entwässerung zu verbessern und den in diesem Bruche zur Zeit vorhandenen Thursee trocken zu legen, werden die Besitzer dieser Grundstücke und des Sees zu einer Genossenschaft vereinigt, unter dem Namen:

„Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches".

Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu Dölzig.

§. 2.

Der Genossenschaft liegt ob, die nach dem Plane des Baumeisters Goldspohn vom 30. April 1863., sowie derselbe bei der höheren Prüfung festgestellt ist, zur Entwässerung erforderlichen Gräben und sonstigen Anlagen auszuführen und zu unterhalten. Die Unterhaltung der vom Verbande neu anzulegenden beiden Brücken über den Entwässerungsgraben liegt denjenigen ob, welche die bisher an den beiden Uebergangsstellen vorhandenen alten Brücken zu unterhalten hatten. Der Graben von der herrschaftlichen Grenze bis zur Grenze zwischen den Plänen 7. und 8. der Separationskarte, an welcher Stelle derselbe in den Hauptgraben mündet, wird von den anliegenden Besitzern, wie bisher, unterhalten.

§. 3.

Das in dem gemeinschaftlichen Graben des Verbandes fließende Wasser darf von einzelnen Interessenten nicht aufgestaut oder abgeleitet werden. Wohl aber hat jeder Genosse das Recht, die Aufnahme des Wassers, welches er zur speziellen Entwässerung seiner Grundstücke ableiten will, in den Hauptgraben zu verlangen.

§. 4.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden nach Verhältniß des den einzelnen Grundstücken aus der Entwässerung erwachsenden Vortheils nach einem Kataster aufgebracht, in welchem die betheiligten Grundstücke in drei Klassen geschieden sind, von denen

die I. Klasse 3 Theile,
= II. = 2 =
= III. = 1 Theil

zahlt.

Nach diesem bereits entworfenen Kataster können sogleich Beiträge ausgeschrieben werden, vorbehaltlich späterer Ausgleichung. Behufs definitiver Feststellung des Katasters ist der Entwurf bei dem Gemeindevorstande zu Dölzig offen

offen auszulegen. Zugleich ist im Soldiner Kreisblatte und innerhalb der Gemeinde Dölzig in ortsüblicher Weise eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher beim Regierungskommissarius Beschwerde erhoben werden kann.

Der Kommissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Deputirten des Vorstandes zu untersuchen. Wird eine Einigung erreicht, so hat es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls entscheidet der Vorstand und auf Rekurs dagegen das Schiedsgericht nach Maaßgabe des §. 13.

Demnächst ist das Kataster von der Regierung auszufertigen und dem Vorstande zuzustellen.

§. 5.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge ruht mit der Sozietätspflicht, gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben, als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Ortsschulzen zu Dölzig an den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse der Genossenschaft, bei Vermeidung der administrativen Exekution, einzuzahlen.

§. 6.

Der Grund und Boden zu den gemeinschaftlichen Grabenanlagen wird von sämmtlichen Interessenten unentgeltlich hergegeben, auch von dem Bauer Martin Wegener; jedoch hat der Verband dafür die durch das Land desselben führende Grabenstrecke anstatt seiner in Zukunft zu unterhalten.

§. 7.

An dem vom Verbande zu unterhaltenden Entwässerungsgraben müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden. Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Ernte — bis auf Eine Ruthe Entfernung wegschaffen. Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann aus besonderen Gründen der Vorstand gestatten.

§. 8.

Die Leitung der Angelegenheiten der Genossenschaft geschieht durch einen Vorstand, welcher durch den jedesmaligen Ortsschulzen zu Dölzig und vier aus den Genossenschaftsinteressenten zu wählenden Mitgliedern gebildet wird.

§. 9.

Die Wahl der vier Vorstandsmitglieder geschieht auf je sechs Jahre. Bei der Wahl hat jeder Genosse Eine Stimme, wer mehr als fünf Morgen besitzt, zwei Stimmen, wer mehr als zehn Morgen besitzt, drei Stimmen.

Der Kreislandrath beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in

in derselben, kann jedoch den Ortsschulzen hiermit beauftragen. Er verpflichtet die Gewählten und den Ortsschulzen durch Handschlag an Eidesstatt. Wählbar ist jeder großjährige Genosse, der im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Das Amt der Vorsteher ist ein Ehrenamt.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 10.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten der Genossenschaft nach Stimmenmehrheit zu beschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einem gültigen Beschlusse gehört die Anwesenheit mindestens dreier Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes verpflichten die Genossenschaft. Die Ausführung derselben erfolgt durch den Ortsschulzen.

Der Letztere hat insbesondere:

1) die erste Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen unter Leitung des Regierungskommissarius mit Hülfe eines aus der Staatskasse zu remunerirenden Technikers zu veranlassen und zu beaufsichtigen, sowie für ordnungsmäßige Unterhaltung der Anlagen Sorge zu tragen;
2) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
3) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben in Gemeinschaft mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen;
4) die Vorstandssitzungen anzuberaumen, in denen er den Vorsitz führt;
5) alle nach gegenwärtigem Statut den Interessenten obliegenden Leistungen nöthigenfalls im Wege der Exekution auf Kosten der Säumigen zu erzwingen.

In Verhinderungsfällen läßt sich der Ortsschulze durch eines der Vorstandsmitglieder vertreten.

§. 11.

Zur rechtsverbindlichen Abschließung der Verträge für den Verband gehört ein genehmigender Beschluß des Vorstandes.

§. 12.

Die Verwaltung der Meliorationskasse ist vom Ortsschulzen einem der jeweiligen Mitglieder des Vorstandes zu übertragen.

§. 13.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte

Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande der Sozietät untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Ortsschulzen angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus dem Kreislandrathe, als Vorsitzenden, und zwei Beisitzern. Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Die Beisitzer, nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Vorstande auf sechs Jahre gewählt. Wählbar ist jeder, der in Dölzig oder den angrenzenden Ortschaften seinen Wohnsitz hat, zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Sozietät ist.

§. 14.

Die Sozietät ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung zu Frankfurt und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 15.

Das Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6045.) Statut der Entwässerungsgenossenschaft von Rogasen im Regierungsbezirk Posen. Vom 13. März 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, Behufs Melioration der an dem Rogasener See zu naß belegenen Grundstücke, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. S. 182.), was folgt:

§. 1.

§. 1.

Zweck der Genossenschaft und Umfang derselben.

Die Besitzer der unterhalb der Potulic- oder Ciesla- und der Seefelder-Mühle bis zur Stadtmühle Rogasen am Potulicfließ, an der Welna, am Rogasener See und Seefelder Mühlenfließ zu naß belegenen Grundstücke werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke vermittelst Entwässerung durch Aufhebung des Staues an der Stadtmühle zu Rogasen und dadurch eintretende Senkung des Rogasener Sees und demnächst durch Ausführung des von dem Geometer Sarganek entworfenen, nach §. 12. näher festzustellenden Planes für die Räumung des Welna- und Potulic-Fließes vom 18. Juli 1863. zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Rogasen.

§. 2.

Expropriationsrecht.

Dem Verbande wird zur Ausführung der beabsichtigten Melioration das Recht zur Expropriation verliehen, insbesondere auch zur Erwerbung des Mühlenstaurechtes und der dazu gehörigen Stauanlagen der sogenannten Stadtmühle zu Rogasen.

§. 3.

Staatsbeihülfe.

Der Staat gewährt dem Verbande, außer den im §. 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bestimmten Vortheilen, die Kosten für die technischen Vorarbeiten und für die Remuneration des Baubeamten, welcher mit der Ausführung des Meliorationsplanes (§. 1.) von der Staatsbehörde beauftragt wird.

§. 4.

Beitragspflicht.

Die Kosten des Ankaufes des Mühlenstaurechtes und der Stauanlagen (§. 2.) werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters (§. 8.) aufgebracht.

§. 5.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

§. 6.

Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von der Verwaltungsbehörde des Verbandes in eben der Art, wie dies bei öffentlichen Lasten zulässig ist, erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 7.

Sofern der Kostenbeitrag in der schuldigen vollen Höhe nicht auf einmal entrichtet werden muß, werden die Kosten-Beitragsraten auf das Ausschreiben des Vorstandsvorsitzenden zum 1. November und 1. Mai jeden Jahres, oder an den sonst vom Vorstande mit Zustimmung der Regierung zu Posen zu bestim-

stimmenden Zahlungsterminen durch die Ortserheber mit den landesherrlichen Steuern eingezogen und an die Verbandskasse abgeführt.

§. 8.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der I. Klasse zu drei Theilen,
= II. = = zwei =
= III. = = Einem Theile

heranzuziehen ist.

§. 9.

Die Aufstellung des allgemeinen Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung ernannte Boniteure unter Leitung des hierzu von ihr ernannten Kommissarius. Den Boniteuren können nach Befinden ortskundige Personen beigeordnet werden.

§. 10.

Das Kataster ist den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche außer dem Gemeindeverbande stehen, auszugsweise mitzutheilen und es ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger zugeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; anderenfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugestellt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamations-Verfahrens erfolgen, sobald das Kataster, nach §. 9., aufgestellt ist, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

Auch ist vor Aufstellung des Katasters — falls das Bedürfniß vorliegt — die Einziehung von Beiträgen nach Verhältniß der Fläche der im Besitzstandsregister des Geometers Borchardt vom 28. November 1862. als betheiligt aufgenommenen Flächen mit Vorbehalt späterer Ausgleichung zulässig.

§. 11.

Beitragspflicht der betheiligten Mühlenbesitzer.

Die Besitzer der Seefelder-, Ciesla- und Potulic-Mühle nehmen an den Vortheilen der Aufhebung des Staues an der Stadtmühle zu Rogasen und der Senkung des Rogasener Sees nicht nur als Besitzer ihrer in das Kataster aufgenommenen Grundstücke, sondern auch für ihre Mühlen Antheil, indem das nutzbare Gefälle des treibenden Mühlenflusses für dieselben vermehrt wird. Hierfür sind die Mühlenbesitzer zu einem Beitrage zu den Kosten der Aufhebung des Staues an der Stadtmühle zu Rogasen verpflichtet, welcher nach Verhältniß des Vortheils, der den Mühlen einerseits und andererseits den betheiligten Grundbesitzern aus der Aufhebung des bezeichneten Staues erwächst, zu bemessen ist.

Kommt über den von den Mühlenbesitzern zu leistenden Beitrag eine Einigung zwischen dem Verbandsvorstande und den Mühlenbesitzern zu Stande, so behält es bei demselben sein Bewenden.

Im Mangel einer Einigung haben zwei Mühlenbau-Sachverständige — von denen der eine von den betheiligten drei Mühlenbesitzern oder, falls sie sich über die Wahl nicht einigen oder dieselbe verweigern, von der Regierung in Posen, der andere dagegen von dem Verbandsvorstande erwählt wird — den Vortheil zu schätzen, welcher jeder der drei benannten Mühlen aus der Aufhebung des Staues an der Stadtmühle zu Rogasen erwächst. Nach dem Durchschnitt ihrer Schätzung wird dieser Vortheil festgestellt. Demnächst haben diese beiden Sachverständigen und zwei von der Regierung ernannte ökonomische Sachverständige, sowie der mit der Leitung beauftragte Kommissarius schiedsrichterlich mit Ausschluß des Rechtsweges nach dem oben angegebenen Maaßstabe den von jedem der drei Mühlenbesitzer zu entrichtenden Beitrag zu den Kosten der Aufhebung des Staues an der Stadtmühle zu Rogasen entweder in einer bestimmten Geldsumme, oder durch Gleichstellung mit dem von einem bestimmten Flächenumfange Normalboden (d. i. I. Klasse des Katasters, §. 8.) zu leistenden Beitrage festzusetzen. Der auferlegte Beitrag ist in das Kataster aufzunehmen.

§. 12.

Feststellung des Meliorationsplans.

Nach Aufhebung des Staues an der Stadtmühle zu Rogasen und eingetretener Senkung des Wasserspiegels im Rogasener See wird der §. 1. erwähnte Plan für die Räumung des Welna- und Potulic-Fließes durch einen von der Regierung beauftragten Techniker, unter Zuziehung des Sozietätsvorstandes, örtlich revidirt werden.

Der Räumungsplan wird in streitigen Fällen von der Regierung zu Posen festgestellt. Die Kosten der Ausführung der Räumung sind von den Besitzern der in das Kataster aufgenommenen, unterhalb der Potulic- und Ciesla-Mühle bis zur Rogasener Stadtmühle und bis zum Chausseezuge belegenen Grund-

Grundstücke nach Maaßgabe des Katasters aufzubringen, mit Ausschluß der übrigen bei der Aufhebung des Staues an der Rogasener Stadtmühle betheiligten Interessenten.

Hiernach ist die Heberolle vom Sozietätsvorstande aufzustellen, welche im Streitfalle von der Regierung festzusetzen ist.

§. 13.

Innere Verfassung der Genossenschaft.

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden von einem Vorstande geleitet, bestehend aus dem Landrathe Oborniker Kreises, als Vorsteher, und vier von der Genossenschaft gewählten Repräsentanten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsteher zwei Repräsentanten zugegen sind. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsteher den Ausschlag. Der Vorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Genossenschaft und vertritt dieselbe nach Außen. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben, von den Säumigen event. exekutivisch einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse des Verbandes anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

§. 14.

Wahl der Repräsentanten.

Bei der Wahl der vier Repräsentanten haben

der Besitzer eines jeden der beiden betheiligten Rittergüter Potulice und Międzylesie,

der Besitzer der Potulic-, der Ciesla- und der Seefelder Mühle,

der jedesmalige Besitzer des jetzt dem Dr. Cichocki gehörigen Vorwerks,

der jedesmalige Probst zu Rogasen, Nutznießer der betheiligten Probstei-Grundstücke; ferner

der Bürgermeister zu Rogasen, und

jeder Ortsschulze der betheiligten Dörfer — bezüglich der übrigen durch die vorgenannten einzelnen Besitzer nicht vertretenen Flächen —

für je zehn volle auf Normalmorgen (erste Klasse des Katasters) reduzirte Morgen des zu den vorgenannten einzelnen Besitzungen resp. zur Stadtfeldmark Rogasen oder zu den betreffenden Dorfsfeldmarken gehörigen betheiligten Besitzstandes Eine Stimme.

So lange das Kataster nicht nach §§. 8. ff. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl der im Besitzstandsregister des Geometers Borchardt vom 20. November 1862. aufgenommenen betheiligten Flächen für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend.

Die bezeichneten Wähler wählen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, resp. durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Ab-

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos. Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Wahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus, und zwar das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Vorsteher der Genossenschaft ist Wahlkommissarius und stellt die Wahllisten fest. Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 15.

Schiedsrichterliches Verfahren.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellem Rechtstitel beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher der Genossenschaft angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbands-Vorstand einen Schiedsrichter, der oder die mehreren gleich betheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch die Regierung.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 16.

Die dem Besitzer der Stadtmühle zu Rogasen zustehende Entschädigung für das nach §. 2. von der Genossenschaft zu erwerbende Mühlenstaurecht und der

der dazu gehörigen Stauanlagen wird durch schiedsrichterliches Verfahren nach Vorschrift des §. 15. festgestellt.

§. 17.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen, als Landespolizeibehörde, und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 18.

Auflösung der Genossenschaft.

Wenn die Aufhebung des Staues an der Stadtmühle zu Rogasen erfolgt, der Meliorationsplan (§. 1.) ausgeführt ist und die hierfür verwendeten Kosten durch die Genossen aufgebracht und berichtigt sind, hört die Genossenschaft auf.

Die Uferbesitzer des Potulic- und Welna-Flusses haben demnächst die nach dem Meliorationsplane geräumten Flußläufe auf Grund der ihnen nach §. 7. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. obliegenden Verpflichtung zu unterhalten.

Der Zeitpunkt der Auflösung wird durch die Regierung in Posen festgesetzt und drei Monate vorher durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19.

Abänderung des Statutes.

Abänderungen dieses Statutes können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6046.) Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27. Januar 1862. (Gesetz-Samml. S. 33.), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 18. März 1865.

Nachdem die in Verfolg des Artikels 74. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 449.) erlassene Verordnung vom 27. Januar 1862. (Gesetz-Samml. S. 33.), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten, den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Zustimmung ertheilt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. März 1865.

Das Staatsministerium.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).